

Bekanntmachung

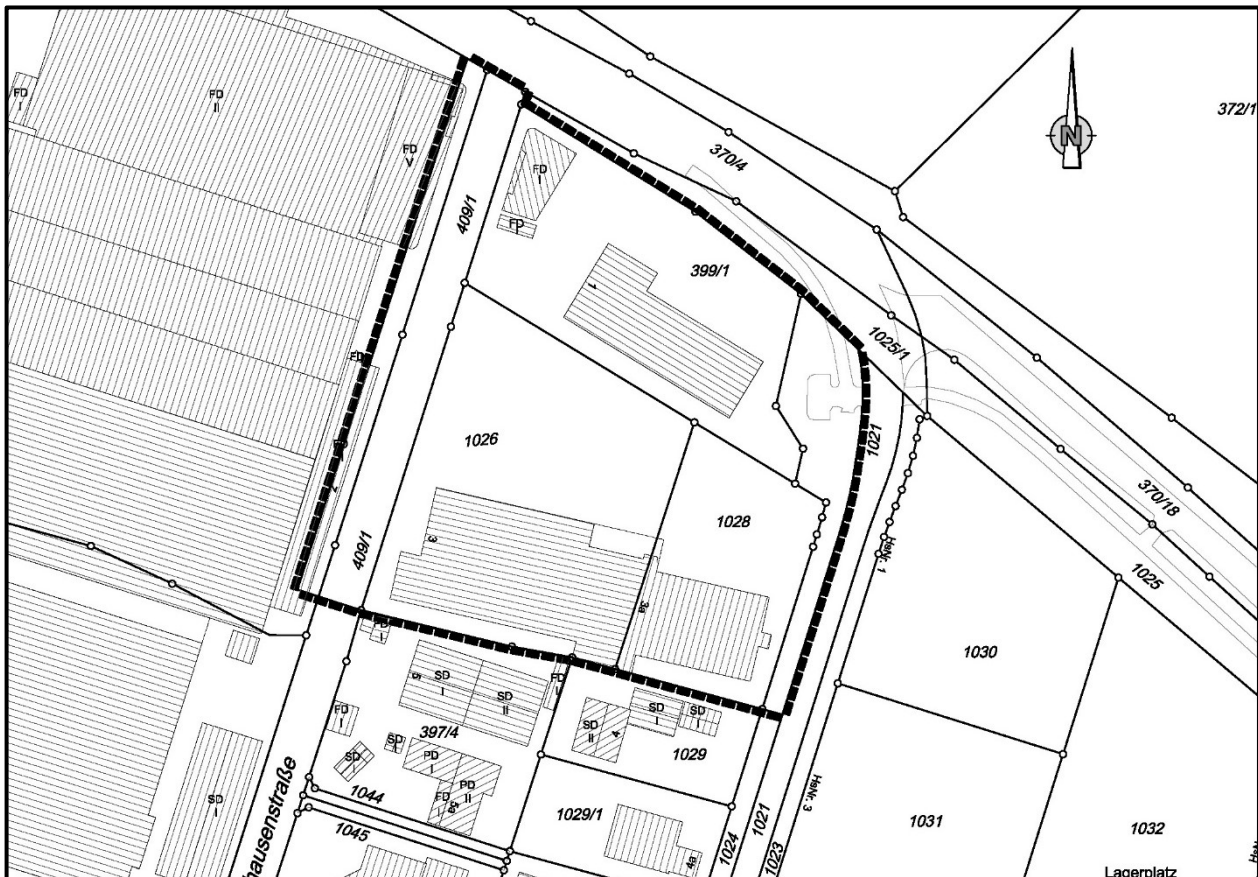
- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand hat am 21.12.2022 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 1 b mit der Bezeichnung

„Gewerbegebiet Industriestraße“

gefasst. Der Geltungsbereich des BBP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Neunkirchen a. Brand und wird

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 370/4 und 1025/1 (beide Gräfenberger Straße/Kr FO 28, Fahrbahn mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün),
 - im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 1021 (Kleinsendelbacher Straße/Kr FO 28, Fahrbahn mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün),
 - im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 409/1 (Weyhausenstraße), 397/4, 404 und 1029 (alles Gewerbeflächen) und 1024 (Kleinsendelbacher Straße/Kr FO 28, Fahrbahn mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün) sowie
 - im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 404 (Gewerbeflächen)
- begrenzt.



Es ist beabsichtigt, im Plangebiet eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO, Baunutzungsverordnung) und öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festzusetzen.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Der diesbezüglich geltenden Hinweispflicht gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 19.07.2023 wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand in der Sitzung am 19.07.2023 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung jeweils in der Fassung vom 19.07.2023 liegt in der Zeit vom

10.08.2023 bis 15.09.2023

im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. Brand (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 8, **Innerer Markt 3**, 91077 Neunkirchen am Brand) zu den allgemein bekannten Öffnungs-/Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich werden die vorgenannten Auslegungsunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Neunkirchen a. Brand online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Frist können beim Markt Neunkirchen a. Brand Anregungen und/oder Bedenken zum BBP/GOP persönlich/mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch digital) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BBP/GOP unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Neunkirchen a. Brand den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des BBP/GOP nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. v. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayer. Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neunkirchen a. Brand, 20.07.2023

M. Walz

1. Bürgermeister